

Anlage zum Beihilfeantrag

Zusammenstellung der Fahrtkosten bei Rehabilitationsmaßnahmen/Anschlussheil- oder Suchtbehandlungen

Bitte tragen Sie den Namen der Person ein, für die Fahrtkosten geltend gemacht werden.	Vorname
Füllen Sie für jede Person eine eigene Zusammenstellung aus.	Name
	Geburtsdatum
	Beihilfenummer

In die Tabelle auf der nächsten Seite tragen Sie das Behandlungsdatum und die Fahrtstrecke ein und

- ergänzen bei PKW-Nutzung die Kilometerangabe für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Behandlungsort sowie die Anzahl der Fahrten. Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt automatisch.
- ergänzen bei Fahrten mit Taxi/Mietwagen, öffentlichen Verkehrsmitteln oder Krankentransportwagen (KTW) die entstandenen Kosten direkt in die Spalte „Fahrt mit Taxi/Mietwagen, öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV), KTW“.

Fahrtkosten können aus folgendem Anlass entstehen:

▪ **Rehabilitationsmaßnahme:** Für die An- und Abreise mit einem privaten PKW erstatten wir 0,20 Euro je Kilometer, höchstens 200 Euro. Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel, so übernehmen wir die tatsächlich entstandenen Kosten der niedrigsten Klasse, höchstens 200 Euro. Fahrten mit dem Taxi zu einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung sind bei Vorlage einer medizinischen Notwendigkeitsbescheinigung eines Arztes erstattungsfähig. Sollten Sie einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG, Bl oder H besitzen oder in einen Pflegegrad 3, 4 oder 5 eingestuft sein, werden Taxikosten auch zu anderen Rehabilitationsmaßnahmen bei medizinischer Notwendigkeit der Fahrt anerkannt. Fahrten mit dem Krankentransportwagen (KTW) übernehmen wir, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder fachgerechte Lagerung erforderlich ist. Diese Notwendigkeit des Transportes muss aus der ärztlichen Verordnung hervorgehen. Bei einer ambulanten Rehabilitation in einer Rehabilitationseinrichtung sind bei Fahrten mit einem privaten PKW (0,20 Euro je Kilometer), öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxi bis zu 10 Euro pro Behandlungstag erstattungsfähig, wenn die Einrichtung keinen eigenen kostenfreien Abholservice anbietet.

▪ **Anschlussheil- oder Suchtbehandlung:** Für die An- und Abreise mit einem privaten PKW erstatten wir 0,20 Euro je Kilometer, höchstens 200 Euro. Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel, so übernehmen wir die tatsächlich entstandenen Kosten der niedrigsten Klasse. Die Taxinutzung ist nur erstattungsfähig, wenn auf Grund einer ärztlichen Bestätigung die Notwendigkeit der Beförderung nachgewiesen wird und die PBeaKK die Aufwendungen vorher anerkannt hat. Fahrten mit dem Krankentransportwagen (KTW) übernehmen wir, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder fachgerechte Lagerung erforderlich ist. Diese Notwendigkeit des Transportes muss aus der ärztlichen Verordnung hervorgehen.

Behandlungsdatum	Fahrtstrecke	Fahrt mit dem PKW		Summe PKW wird automatisch berechnet	Fahrt mit Taxi/Mietwagen, öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV), KTW jeweils Summe der Kosten pro Fahrt - bitte Beleg(e) beifügen
		einfache Entfernung zwischen Wohnung und Behandlungsort bitte nur volle Kilometer angeben (ohne Nachkommastelle)	Anzahl der Fahrten		
	von	km x 0,20 € /km	x =		€
	nach				
	von	km x 0,20 € /km	x =		€
	nach				
	von	km x 0,20 € /km	x =		€
	nach				
	von	km x 0,20 € /km	x =		€
	nach				
Zwischensummen					€
Gesamtsumme Bitte übertragen Sie die Gesamtsumme in den Beihilfeantrag					€